

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität

LAND  KÄRNTEN

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Herrn
Dr. Gerhard Falk
Reauz 122
9074 Keutschach am See

per E-Mail: falk@falk-group.com

Datum	07. September 2023
Zahl	07-A-BARA-86/2-2023

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Frau Mag. ^a Kaidisch-Kopeinigg
Telefon	050 536 17033
Fax	050 536 17000
E-Mail	abt7.post@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

Betreff:

**Gemeinde Keutschach am See; öffentliches Strandbad am Rauschelesee;
Ihr Schreiben vom 27.07.2023 - Auskunft**

Sehr geehrter Herr Dr. Falk!

Ihr Schreiben vom 27.07.2023 wurde seitens Herrn Landeshauptmann an den zuständigen Referenten, Herrn Landesrat Mag. Schuschnig übermittelt und wurde am 29.08.2023 die Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität als zuständige Oberbehörde in gewerberechtlichen Angelegenheiten mit der Beantwortung Ihres Schreibens beauftragt.

Dazu darf nachstehend unter Zugrundelegung der eingeholten Stellungnahme der zuständigen Gewerbebehörde ausgeführt werden:

Die gegenständliche Betriebsanlage zum Betrieb einer öffentlichen Badeanstalt und der Betriebsanlage zur Ausübung des Gastgewerbes am verfahrensgegenständlichen Standort wurden mit Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land gewerbebehördlich genehmigt.

Derzeit ist bei der zuständigen Gewerbebehörde ein betriebsanlagenrechtliches Verfahren gemäß den anzuwendenden Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994 zur Änderung der genehmigten Betriebsanlage zum Betrieb einer öffentlichen Badeanstalt und zur Ausübung des Gastgewerbes anhängig.

Von Seiten der Gewerbebehörde wurde weder der Badebetrieb untersagt, noch eine Betriebszeit vorgeschrieben. Bescheide wurden auch nicht aufgrund diverser ÖNORMEN erlassen. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die Betriebszeiten einer gewerblichen Betriebsanlage – und dazu zählt auch das Strandbad Rauschelesee – grundsätzlich vom Antragsteller/Betreiber festgelegt werden.

Zudem ist auszuführen, dass es sich beim Strandbad Rauschelesee um ein „Bad an einem Oberflächengewässer“ im Sinne des § 2 Bäderhygienegesetzes handelt, jedoch wird das Strandbad Rauschelesee im Rahmen einer der Gewerbeordnung unterliegenden Tätigkeit betrieben und fällt daher unter das Betriebsanlagenregime der GewO 1994 samt den erforderlichen Vorschriften zum Schutz der Kunden.

Für den gewerblichen Betrieb eines Bades sind die Bestimmungen der GewO 1994 anzuwenden. Lediglich der III. Abschnitt des Bäderhygienegesetzes ist auch auf gewerbliche Betriebsanlagen anzuwenden. Die Bestimmungen des genannten III. Abschnittes (Hygienevorschriften) gelten als Vorschriften zum Schutz der Kunden im Sinne des § 82 Abs 1 GewO 1994. Die von der Bürgerinitiative zitierten Bestimmungen des Bäderhygienegesetzes sind daher auf das Strandbad ex lege nicht anzuwenden.

Der Vollständigkeit halber wird noch ausgeführt:

Davon zu unterscheiden ist der zivilrechtliche Aspekt im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Bades. So wie es jedem Grundeigentümer zusteht, sein Grundstück gegen ein unbefugtes Betreten zu sichern, steht es auch dem Grundeigentümer/Betreiber des Strandbades selbstverständlich frei, sein (Betriebs-)Grundstück einzufrieden und auch den Zugang zu diesem außerhalb der Betriebszeiten aus zivilen Haftungsgründen nicht zu gestatten.

Der Umfang von Sicherungs- und Überwachungspflichten von Badbetreibern richtet sich demnach nach den zivilrechtlichen allgemeinen Verkehrssicherungspflichten.

Nach dem Grundsatz der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht hat derjenige, der eine potenzielle Gefahrenquelle schafft, dafür zu sorgen, dass diese niemandem schadet. So hat zB die Gemeinde als Baderrichterin dafür zu sorgen, dass die jeweiligen Gefahrenquellen entweder beseitigt werden oder sofern die Beseitigung unmöglich ist zumindest darauf hinzuweisen.

Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Landeshauptmann:
Dr. Kreiner

Ergeht nachrichtlich an:

- a) die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 2 – Gewerberecht, zH Frau MMag. Buchwald, per E-Mail;
- b) Herrn Landesrat Mag. Sebastian Schuschnig, im Hause, per E-Mail;